

## **Beschlüsse per 01.01.2021**

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2020 folgendes beschlossen:

- die Risikoprämie für das Jahr 2021 auf Löhnen bis CHF 300'000 bleibt unverändert bei 1,2 Prozent;
- die Risikoprämie für das Jahr 2021 auf Löhnen von CHF 300'001 bis CHF 500'000 wird auf 3,5 Prozent gesenkt;
- das Alterssparkapital im Jahr 2021 wird mit 1,25 Prozent verzinst.

Der Bundesrat wird die EL-Reform auf den 1. Januar 2021 in Kraft setzen. Diese Reform enthält auch Massnahmen für die berufliche Vorsorge:

### **Neuer Artikel 47a BVG - Massnahme für ältere Arbeitslose in der beruflichen Vorsorge**

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle verliert, scheidet heute automatisch aus der Pensionskasse aus und muss ihr Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen. Freizügigkeitsstiftungen zahlen bei der Pensionierung in der Regel keine Renten, sondern lediglich das Kapital aus. Mit der EL-Reform kann diese Person ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben. Sie hat die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente).

### **Erleichterte Rückzahlungen bei einem WEF-Vorbezug**

Der zulässige Zeitraum für Rückzahlungen wird um drei Jahre verlängert (Art. 30d und 30e BVG).

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderungen wurde das Stiftungsreglement angepasst.

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2021 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Daher verändern sich ebenfalls die Grenzbeträge in der 2. Säule.

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Koordinationsabzug von CHF 24'885 auf CHF 25'095 erhöht, die Eintrittsschwelle steigt von CHF 21'330 auf CHF 21'510. Der minimal koordinierte Lohn beträgt CHF 3'585 und die obere Limite des Jahreslohnes CHF 86'040.